

Schriftliche Anfrage betreffend Baustellenabsperrungen

11.5272.01

Gemäss einer Auskunft der Polizei gilt, dass Absperrungen von Strassen- bzw. Parkierungsfläche erst ab der Dauer von 2 Monaten im Kantonsblatt veröffentlicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich aus Sicht des Fragestellers folgende Fragen:

1. Ist diese Information korrekt?
2. Wie kann der betroffene Anwohner kontrollieren, ob
 - a. eine Absperrung z.B. von Parkplätzen korrekt ist, d.h. bewilligt wurde? und
 - b. ob wirklich nur die bewilligte Fläche abgesperrt wurde wenn ihm doch keine amtlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Geoinformation (Stadtplan mit Allmendbewilligungen) enthält für den die Anfrage auslösenden Fall (Absperrung Reichensteinerstrasse auf der Länge der Parzelle 1285 über 4 Parkfelder hinweg) jedenfalls keine Informationen.
3. Wer ist zuständig für die Bewilligung von Absperrungen? Wer ist zuständig für die Kontrolle bezüglich zeitlicher und örtlicher Ausdehnung? Nach den dem Fragesteller vorliegenden Informationen werden die Bewilligungen von der Allmendverwaltung erteilt, für den Vollzug ist die Polizei zuständig - falls dies korrekt ist bzw. Bewilligung und Vollzug zwischen zwei oder mehreren anderen Behörden aufgeteilt ist: wie ist der Informationsfluss zwischen den beiden Behörden geregelt?
4. Wie wird sichergestellt, dass abgesperrte Flächen - wie es von den Behörden offenbar unisono befürwortet wird - über Nacht und an Wochenenden soweit dies möglich ist zur Verfügung gestellt werden?
5. In der Antwort auf die Interpellation 09.5139 von Christine Wirz-von Planta hat die Regierung u.a. eine "Richtlinie zur Parkplatzaufhebung bei Mehrfachbaustellen" auf September 2009 in Aussicht gestellt; eine solche Richtlinie hat der Fragesteller bei einer Internetsuche nicht gefunden - hat er zu wenig intensiv gesucht, ist die Richtlinie nicht online greifbar oder ist sie allenfalls noch gar nicht in Kraft gesetzt worden?

Patrick Hafner